

wendbar erklärt, als es sich um die Abtretung zum Zwecke der Anlegung von Wegen, Eisenbahnen, Kanälen, Wasserläufen und Hilfsbauten handelt, und demgemäß auch der zweite Abschnitt des Titels V über die Bergschäden, mit Ausnahme des § 152 (vgl. S. 20). Ebenso finden der siebente, achte und neunte Titel des ABG. Anwendung.

Das Gewinnungsrecht beruht auf privatrechtlichen Abbauverträgen zwischen dem Unternehmer und dem Grundeigentümer. Dabei stehen ihnen die Formen des allgemeinen bürgerlichen Rechts zur Verfügung (oben Seite 25ff.). Selbständige Berechtigungen, wie die Salzabbaugerechtigkeit gemäß dem Gesetz vom 4. 8. 1904 und die Kohlenabbaugerechtigkeit im Sächsischen Mandatsbezirk gemäß dem Gesetz vom 22. 2. 1869, sind nicht vorgesehen.

Die Auffuchung des Minerals, das Schürfen, ist, wie überhaupt beim Grundeigentümerbergbau ein Recht des Grundeigentümers. Während aber im Salzbergbau und der Erdölgewinnung die Bohrarbeiten gesetzlich der bergpolizeilichen Aufsicht unterstellt sind, liegt beim Kohlenbergbau in Calenberg der auf § 10 II 17 des Allgem. Landrechts beruhende polizeiliche Schutz gegen Gefahren durch Schürfarbeiten der Ortspolizeibehörde ob.

Der Bergbau im Fürstentum Calenberg ist Steinkohlenbergbau. Der Betrieb findet in der Hauptsache am Deister statt und liegt hier in der Hand des Pr. Fiskus, und zwar der Preussischen Bergwerks- und Hütten-A.-G., die am 1. 11. 1924 die Verwaltung der Berginspektion am Deister Barsinghausen übernommen hat. Privater Steinkohlenbergbau wird noch in geringem Umfange am Süntel und am Osterwald betrieben. (Siehe das Nähere bei Heidorn im Jahrb. der Geogr. Ges. Hannover 1927 S. 23 ff.) Barsinghausen gehört zum Bezirk des Niedersächsischen Kohlenyndikats (S. 52).

5. Schwerspat und Flußspat.

Schwerspat und Flußspat gehören nicht zu den in § 1 des ABG. aufgeführten Mineralien, unterliegen daher in Preußen der Verfügung des Grundeigentümers. Eine Ausnahme besteht jedoch für Schwerspat in der zum vormaligen Kurfürstentum Hessen gehörigen Herrschaft Schmalkalden. Der Schwerspat zählt hier zu den nach § 1 des ABG. von der Verfügung des Grundeigentümers ausgeschlossenen Mineralien, und zwar zu denen, für die der Grundsatz der Bergbaufreiheit gilt (Art. XV der Einf.-VO. für das Gebiet des vormaligen Kurfürstentums Hessen vom 1. 6. 1867, GS. S. 770).

Von dieser Ausnahme abgesehen beruht demnach in Preußen die Gewinnung von Schwerspat und Flußspat auf einem Vertrag zwischen dem Grundeigentümer und dem Unternehmer, sofern dieser nicht selbst der Eigentümer des Grundstücks ist. Der Vertrag kann ein Pachtvertrag sein, aber auch ein Vertrag, der die Bestellung eines dinglichen Abbaurechtes gegen Entgelt vorsieht. Ein solcher Vertrag entspricht dem Salzabbauvertrag im Kalibergbau (oben S. 26ff.), doch ist als dingliches Abbaurecht neben der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (BGB. §§ 1090, 1092) eine sogen. selbständige Abbaugerechtigkeit, wie sie der Salzbergbau kennt, nicht zugelassen. Das Entgelt pfllegt auch hier nach der jeweils geförderten Menge bemessen zu werden (Tonnenzins).